



Reglement über den Kulturfonds

- Art. 1**
Grundlage Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen führt einen Kulturfonds im Sinne von § 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden.
- Art. 2**
Zweck Die Mittel des Kulturfonds dienen zur Finanzierung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Werken sowie zur Anschaffung oder Erhaltung von Kunstwerken und Kulturgütern.
- Art. 3**
Äufnung
¹ Der Kulturfonds wird geäufnet durch:
- jährliche Einlagen im Rahmen des Voranschlags der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen, in der Regel 1% der budgetierten Steuereinnahmen;
- freiwillige Zuwendungen Dritter.
² Die erstmalige Äufnung erfolgt aus der in der Verwaltungsrechnung 2007 vorgesehenen Fondseinlage.
- Art. 4**
Verwendung
¹ Preise und Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass diese oder ihr Werk die katholische Kirche reflektieren und/oder mit der Region Steinhausen und Umgebung in einer engen Beziehung stehen.
² Die Unterstützung kann durch einen festen Beitrag oder als Defizitgarantie gewährt werden.
- Art. 5**
Rechtsanspruch
¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.
² Der Kirchenrat kann für die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen erlassen.
- Art. 6**
Verwaltung
¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen und die Anschaffung von Kunstwerken und Kulturgütern sowie die dafür notwendigen Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Kirchenrat.
² Der Kirchenrat kann zur Projektbeurteilung eine Kulturkommission einsetzen.
- Art. 7**
Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2007

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. 1. 2008